

ORH-Bericht 2018 TNr. 43

Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG

Jahresbericht des ORH

Die Tarifglättung gemäß § 32c EStG hat meist nur geringe steuerliche Auswirkungen, verursacht aber erhebliche zusätzliche Arbeit und kann mit der bestehenden IT-Ausstattung der Finanzämter nicht automatisiert berechnet werden. Sie sollte grundsätzlich überdacht werden.

Beschluss des Landtags

vom 6. Juni 2018
(Drs. 17/22599 Nr. 2j)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, gegebenenfalls nach einer EU-Entscheidung zur Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft eine Bundesratsinitiative zu prüfen mit dem Ziel, § 32c EStG zu überarbeiten oder gar abzuschaffen. Dem Landtag ist bis zum 30.06.2019 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 5. Juni 2019
(35 - O 1556 - 1/97)

Das Finanzministerium teilt mit, dass Anfang September 2018 im Rahmen einer bayerischen Bundesratsinitiative eine Überarbeitung der Vorschrift zur Tarifglättung gefordert worden sei. Der Entschließungsantrag zur steuerlichen Förderung der Landwirtschaft (BR-Drs. 422/18) sei im Finanzausschuss des Bundesrates vertagt worden. Die Ausschussberatungen seien bisher nicht wieder aufgenommen worden.

Mittlerweile habe das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf veröffentlicht, der auch eine Änderung des § 32c EStG vorsehe. Die neue Formulierung, die rückwirkend ab 2016 gelten solle, sehe die Tarifglättung nur auf Antrag vor. Weiterhin solle es nur mehr eine Tarifermäßigung (nur zugunsten des Steuerpflichtigen) geben. Außerdem sollen Änderungen zur besseren Administrierbarkeit für Betroffene und Verwaltung vorgenommen werden.

Anmerkung des ORH

Das Gesetzgebungsverfahren, welches u. a. eine Änderung des § 32c EStG vorsah, ist auf nationaler Ebene mittlerweile abgeschlossen (Art. 4 Gesetz vom 12.12.2019, BGBl. I S. 2451). Einzelne vom ORH bemängelte Schwachstellen werden durch

die Neufassung des § 32c EStG entfallen. Insoweit wurde dem Anliegen des ORH entsprochen.

Zur fehlenden Möglichkeit einer automatisierten Berechnung nimmt das Finanzministerium keine Stellung.

Die Tarifglättung in der bisherigen Form wurde bei der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe eingestuft, die so nicht genehmigungsfähig war. Auch der neue Gesetzentwurf steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der Europäischen Kommission. Eine Zustimmung muss erneut abgewartet werden.

Der ORH gibt zu bedenken, dass sämtliche Einkommensteuerbescheide mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft seit dem Veranlagungszeitraum 2016 deshalb unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abgabenordnung ergehen. Es kann also keine Rechtssicherheit für den Steuerbürger und die Verwaltung eintreten. Es werden zusätzliche hohe Arbeitsrückstände aufgebaut, die weiter anwachsen werden. Sie müssen nach derzeitigem Stand wohl ohne vollständige Automationsunterstützung abgearbeitet werden.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 27. Mai 2020

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, über den Sachstand, insbesondere die Abarbeitung der aufgelaufenen Arbeitsrückstände sowie den Umfang der gegebenenfalls dafür zur Verfügung stehenden Automationsunterstützung dem Landtag bis zum 31.01.2021 erneut zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsmi-
nisteriums der Finanzen und
für Heimat**

vom 29. Januar 2021

(35/31/34 - O 1556 - 3/144)

Das Finanzministerium teilt mit, dass die Neuregelung des § 32c EStG am 30.01.2020 in Kraft getreten sei.

In Bayern seien ca. 200.000 Landwirte steuerlich erfasst. Die genaue Zahl der bislang bei den Finanzämtern eingegangenen Anträge auf Tarifiermäßigung sei nicht bekannt. 19.791 Anträge seien bis 31.12.2020 erledigt worden. Davon sei in 16.608 Fällen eine Tarifiermäßigung gewährt worden.

Eine vollmaschinelle Unterstützung für die Berechnung der Tarifiermäßigung nach § 32c EStG sei aus

technischen Gründen nicht möglich. Die Finanzämter werden jedoch mit einer von Bayern maßgeblich mitentwickelten Excel-Berechnungshilfe unterstützt.

Anmerkung des ORH

Über vier Jahre nach Verabschiedung des Milchmarktsondermaßnahmengesetzes vom 20.12.2016 wurde bisher bei nicht einmal 10 % der Landwirte eine Tarifiermäßigung gewährt. Die vorgesehene breite Entlastung aller Landwirte erfolgte nicht.

Über 90 % der Fälle stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und sind damit immer noch nicht materiell bestandskräftig. Diesen Arbeitsrückstand müssen die Finanzämter ohne vollmaschinelle Unterstützung zusätzlich abarbeiten.

Die Steuerverwaltung wird durch die fehlende vollmaschinelle Umsetzbarkeit des Gesetzes in ihren Bemühungen zur Digitalisierung der Steuerverwaltung gehemmt.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**
vom 17. Juni 2021

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, über den Sachstand, insbesondere die Abarbeitung der aufgelaufenen Arbeitsrückstände, dem Landtag bis zum 31.01.2022 erneut zu berichten.